

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Stadt (mit Anschrift)	Ort, Datum
Gemeinde Meeder, Bahnhofstraße 1, 96484 Meeder	Meeder ,04.07.2019

Zutreffendes bitte ausfüllen!

Bekanntmachung

Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Tank- und Rastanlage "Coburger Land" bei Betr.-km 40,100 (Abschnitt 100, Station 6,162) der Bundesautobahn A 73 "Suhl-Nürnberg" im Gebiet der Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das o.a. Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, 90402 Nürnberg, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG), da sie vom Vorhabenträger beantragt wurde und das Entfallen der Vorprüfung von der Regierung von Oberfranken als zuständige Planfeststellungsbehörde für zweckmäßig erachtet wird. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ausschließlich Grundstücke in der Gemarkung Drossenhausen, Gemeinde Meeder, beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Stadt, Zimmer-Nr.) der Gemeinde Meeder, Bahnhofstraße 1, 96484 Meeder	
in der Zeit (von – bis) 02.08.2019 bis 02.09.2019	während der Dienststunden (von – bis) Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr Montag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zudem wird der Plan zeitgleich zur öffentlichen Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter dem Link www.reg-ofr.de/pfs veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 02.10.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Stadt, Zimmer-Nr.)

Gemeinde Meeder, Bahnhofstraße 1, 96484 Meeder

oder bei der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20, Zimmer-Nr. K 215, erheben. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (Art. 3 a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse info@gemeinde-meeder.de oder poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. Im Übrigen sind Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z.B. "einfache" E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unwirksam.

Die Einwendung muss ferner den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG ist für Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen. Gegebenenfalls kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen nach § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG verzichtet werden. Findet in dem Verfahren ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten

Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).
8. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet.
9. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 19 UVPG) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:
 - Erläuterungsbericht mit Anlagen UVP-Bericht und Tabellarische Gegenüberstellung zum Vergleich der Standorte
 - Übersichtslageplan und Luftbildübersichtslageplan
 - Übersichtshöhenplan und detaillierte Höhenpläne
 - Lageplan der Maßnahme und Regelungsverzeichnis
 - Immissionstechnische Untersuchungen (Lärm mit Ergebnistabelle, Lageplan mit eingezeichneten Isophonen)
 - Wassertechnische Untersuchungen einschließlich Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen sowie Rechnerische Prüfung der Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen
 - Umweltfachliche Untersuchungen (landschaftspflegerischer Begleitplan –Textteil-, landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Maßnahmenblätter, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), FFH-Vorprüfung, tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation.
10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin

mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und damit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art 6 Abs. 1 Satz1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht. Die Autobahndirektion Nordbayern als Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping, slanted strokes, positioned above a horizontal line.

Bernd Höfer

1. Bürgermeister